



# Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim

#### **Seminararbeit**

Darstellung der Rechtslage der Entrichtung von GEMA-Gebühren am Beispiel YouTube

## Studiengang Wirtschaftsinformatik

Studienrichtung Software Engineering

Verfasser: Alexander Baum und Gedeon Moritz

Matrikelnummer: 8095497 und 3703877

Firma: SAP SE

Kurs: WWI 14 SE A

Studiengangsleiter: Prof. Dr.-Ing. Jörg Baumgart

Modul: IT- und Geschäftsprozessmanagement - IT Recht

Lehrveranstaltung: Vorlesung

Dozent: Dr. Sven Mehlhorn

# Inhaltsverzeichnis

Ve		hnisse	iii	
	Abk	ürzungsverzeichnis	iii	
	Abb	ildungsverzeichnis	iii	
1	Einl	eitung	1	
2	GEN	ма	2	
	2.1	Entstehungsgeschichte	2	
	2.2	GEMA heute		
		2.2.1 Mitgliederstruktur	4	
		2.2.2 Vergütung		
3	Rechtsgrundlage			
	3.1	Urheberrechtsgesetz	7	
		Urheberrechtswahrnehmungsgesetz		
4	Beis	spiel YouTube	9	
	4.1	Vorgeschichte	9	
	4.2	Gerichtliche Verfahren		
	4.3	Heutiger Stand	13	
5	Kritik			
	5.1	Mitglieder	15	
	5.2	Clubbetreiber und Diskothekenbesitzer	15	
	5.3	Endnutzer	16	
6	Zus	ammenfassung	17	
Qı	Quellenverzeichnis			

#### Verzeichnisse

### Abkürzungsverzeichnis

**AFMA** Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht AKM Österreichische Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte GmbH AMMRE GDT Genossenschaft Deutscher Tonsetzer Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Verviel-GEMA fältigungsrechte OLG Oberlandesgericht UrhG Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) UrhWG Urheberrechts wahrnehmungsgesetzVGGVerwertungsgesellschaftengesetz

### Abbildungsverzeichnis

1:	GEMA Logo	4
2:	GEMA Vergütungssystem	6
3:	Rechtswidrige Sperrtafel von YouTube	G
4.	Neue Sperrtafel von YouTube	19

### 1 Einleitung

"Leider ist dieses Video in Deutschland nicht verfügbar, da es Musik enthalten könnte, für die die GEMA die erforderlichen Musikrechte nicht eingeräumt hat. Das tut uns leid"

Millionen von deutschen Nutzern müssen täglich diese Sperrtafel in Kauf nehmen, wenn sie versuchen, lizenzpflichtige Inhalte auf YouTube anzuschauen, für die die Urheber nicht angemessen entlohnt wurden. Seit Jahren streiten die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und YouTube über diese Rechtslage. In der folgenden Seminararbeit wird die Entstehungsgeschichte sowie die Vereinsstruktur der GEMA aufgezeigt, sowie deren Rechtsgrundlage, die die Entrichtung von Gebühren enthält, näher eruiert. Darauf aufbauend soll der Rechtsstreit zwischen beiden Parteien chronologisch dargestellt werden, wobei neben dem Streit um die Sperrtafeln zwei weitere bedeutende Konflikte analysiert werden. Abschließend werden Kritiken aus unterschiedlichen Perspektiven, wie der eines Mitgliedes oder des Endnutzer dargelegt.

Ziel ist es, die Rechtslage der Entrichtung von GEMA-Gebühren am Beispiel von YouTube darzustellen sowie einen generellen Überblick über die größte deutsche Verwertungsgesellschaft zu erlangen und den neuesten Stand des Rechtsstreits zu erfahren.

#### 2 GEMA

Die GEMA ist eine staatlich legitimierte Verwertungsgesellschaft, die durch ihre Arbeit das Ziel verfolgt, die Urheber von Musikstücken zu schützen. Sie vertritt damit die Interessen von Komponisten, Textdichtern und Verlegern. Das Konzept, welches hinter der GEMA steckt, ist einfach. Überall dort, wo Musik gespielt wird, zum Beispiel in Einkaufszentren oder Konzerten, erhalten die Veranstalter durch die Musik einen finanziellen Vorteil. Dieser soll auch die Urheber der Musik, also die Komponisten, Textdichter usw. erreichen. Aus diesem Grund müssen Veranstalter, wenn sie rechtlich geschützte Musik spielen möchten, dies bei der GEMA anmelden. Sie zahlen Lizenzgebühren, welche nach Abzug der Verwaltungskosten an die Urheber ausgeschüttet werden.

Im Folgenden soll näher auf die Entstehungsgeschichte der Verwertungsgesellschaft eingegangen werden.

#### 2.1 Entstehungsgeschichte

"Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert kam in Deutschland der Gedanke auf, musikalische Aufführungsrechte kollektiv zu verwerten." Im Zuge dieser sogenannten Tantiemenbewegung<sup>2</sup> wurde die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) und die Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht (AFMA) am 14. Januar 1903 gegründet. Der Begriff der Verwertungsanstalt wurde ebenfalls damals geprägt. Er gilt als Kurzform für Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht.

Versuche, eine Verwertungsgesellschaft zu etablieren, sind auch bereits im 19. Jahrhundert vorgenommen worden. So wurde am 10. Mai 1898 die Leipziger Anstalt gegründet, welche allerdings bereits nach einem Jahr aufgrund massiven Widerstandes von Seiten der Veranstalter, aber auch der Komponisten, kapitulieren musste. Die Veranstalter waren der Überzeugung, dass die Gebühren für das Spielen von Musikstücken bereits im Kaufpreis der Noten enthalten sei. Die Komponisten kritisierten, dass die Verleger innerhalb der Anstalt mehr Mitbestimmungsrechte besaßen, als die komponierenden Mitglieder. Die Komponisten gründeten einen Berufsverband<sup>3</sup> am 30. September 1998, um ihre Belange besser geltend zu machen.<sup>4</sup>

Auch die GDT und AFMA wurden kritisiert, allerdings waren sie besser organi-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kreile/Becker/Riesenhuber, GEMA Handbuch, 2008, S.6.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abgeleitet von Tantieme: Ergebnisorientierte Ausschüttung an Unternehmer aber auch Komponisten usw. durch die GEMA.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Genossenschaft Deutscher Komponisten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. ebd., 2008, S.6-8.

siert, als ihr Vorgänger – die Leipziger Anstalt – und konnten daher länger bestehen. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden weitere Verwertungsgesellschaften in Deutschland gegründet. Unter anderem die Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte GmbH (AMMRE)<sup>5</sup>, welche bei der Gründung der "Alten GEMA" am 16. Dezember 1915 assistierte. Diese, damals noch Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte genannt, wurde von den aus der GDT/AFMA ausgeschiedenen Komponisten gegründet.

Die große Anzahl verschiedener Verwertungsgesellschaften brachte einige Nachteile mit sich. So mussten Nutzer häufig an verschiedene Organisationen Lizenzgebühren entrichten, um das Gesamtrepertoire an Musikstücken zu nutzen. Zudem führte die Konkurrenz der Verwertungsgesellschaften zu höheren Verwaltungskosten für die Berechtigten, da sie mehrere Verwaltungsapparate finanzieren mussten. Dies führte dazu, dass die verschiedenen Gesellschaften schon früh an einer Zusammenarbeit interessiert waren.

In einem ersten Zusammenschluss am 20. Februar 1916, also zwei Monate nach Gründung der Alten GEMA, schlossen sich diese und die Österreichische Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) zusammen zum ersten Verband zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland. Die Alte GEMA und die AKM bildeten damit den ersten Musikschutzverband Deutschlands.

Der zweite Musikschutzverband wurde am 22. Juli 1930 zwischen der GDT, Alten GEMA und AKM gebildet. Diese Zusammenschlüsse entsprachen keiner Fusion, sondern einem Zusammenschluss zu einer GbR, dass heißt, die Rechte blieben bei den einzelnen Verwertungsgesellschaften.<sup>6</sup>

In der Anfangszeit der Verwertungsgesellschaften in Deutschland gab es noch kein einheitliches Wahrnehmungsrecht. "Verwertungsgesellschaften bildeten sich als staatsferne Organisationen."<sup>7</sup> Sie unterlagen damit dem Privatrecht: Urheberrecht, Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht und Deliktsrecht.

Erst am 4. Juli 1933 erließen die Nationalsozialisten mit dem sogenannten Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten ein besonderes Wahrnehmungsrecht. Dieses Gesetz führte zur Verstaatlichung der Verwertungsgesellschaften unter der Staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma), welche von 1933 bis 1945 eine rechtliche Monopolstellung inne hatte.

Die Stagma durfte nach Kriegsende weiterbestehen und wurde 1947 in die heutige GEMA umbenannt. Sie besitzt seitdem eine faktisch monopolartige Stellung in Deutschland, da keine weiteren Verwertungsgesellschaften existieren, die die Rechte der Urheber wahrnehmen.<sup>8</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Gründung: 4. November 1909.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Kreile/Becker/Riesenhuber, GEMA Handbuch, 2008, S.14-17.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ebd., 2008, S.17.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. ebd., 2008, S.19-24.

#### 2.2 GEMA heute



Abbildung 1: GEMA Logo

Die GEMA ist, wie im obigen Teil beschrieben, eine Verwertungsgesellschaft, dass heißt, sie nimmt die Urheberrechte ihrer Mitglieder (Komponisten, Textdichter und Musikverleger) wahr und stellt sie dem Nutzer für eine Lizenzzahlung zur Verfügung. Zur Zeit verwaltet die GEMA die Rechte von über 65.000 Mitgliedern sowie zwei Millionen Berechtigten weltweit. Sie schützt das geistige Eigentum ihrer Mitglieder, indem sie sie angemessen entlohnt. Die GEMA ist wie ein wirtschaftlicher Verein (§22 BGB) organisiert und wird vom deutschen Patent- und Markenamt beaufsichtigt sowie vom Bundeskartellamt.<sup>9</sup>

#### 2.2.1 Mitgliederstruktur

Wichtigste Organe der GEMA sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in Berlin oder München statt. Die Mitglieder lassen sich in Berufsgruppen und Arten der Mitgliedschaft unterscheiden. Bei den Berufsgruppen kann man zwischen Komponisten, Textdichtern und Musikverlegern unterscheiden. Darüber hinaus gibt es drei verschiedene Arten von Mitgliedschaften:

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Goebel, Die GEMA, 2016.

- 1. Angeschlossene Mitglieder
- 2. Außerordentliche Mitglieder
- 3. Ordentliche Mitglieder

#### 1. Angeschlossene Mitglieder:

Angeschlossenes Mitglied kann jeder Komponist, Textdichter und Verleger werden. Sie gelten zwar nicht als Mitglieder nach dem Vereinsrecht, bekommen allerdings trotzdem ihre Ausschüttungen ausgezahlt wie vollwertige Mitglieder. Wenn man den Aufnahmeprozess der GEMA durchlaufen hat, ist man automatisch ein angeschlossenes Mitglied. Diese Art der Mitgliedschaft ist Komponisten vorbehalten, die unregelmäßig musikalische Stücke veröffentlichen.

#### 2. Außerordentliche Mitglieder:

Eine außerordentliche Mitgliedschaft muss beantragt werden. Hierfür sind bestimmte Voraussetzungen nötig. Unter anderem muss ein außerordentliches Mitglied mindestens fünf Notenmanuskripte beziehungsweise fünf veröffentlichte Tonträger vorweisen können.

#### 3. Ordentliche Mitglieder:

Nach fünf Jahren als außerordentliches Mitglied kann eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt werden. Neben diesen fünf Jahren müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Dabei spielt das erwirtschaftete GEMA-Aufkommen eine besondere Rolle.

Die Unterschiede der Mitgliedsarten liegen in der Stimmberechtigung für die Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind dabei nur ordentliche Mitglieder sowie 64 Delegierte der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder. <sup>10</sup> 2015 lagen die offiziellen Mitgliederzahlen bei 56.143 angeschlossenen, 6.395 außerordentlichen und 3.825 ordentlichen Mitgliedern. Das macht insgesamt 66.363 Mitglieder in Deutschland. <sup>11</sup>

#### 2.2.2 Vergütung

"Verwertungsgesellschaften sind nach dem Urheberwahrnehmungsgesetz (UrhWahrnG) verpflichtet, Tarife über die Vergütung aufzustellen, die sie aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte und Ansprüche fordert. Berechnungsgrundlage für die Ta-

 $<sup>^{10}\</sup>mathrm{Vgl.}$  GEMA, GEMA Mitgliedschaftsformen, 2016a, S. 1-3.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup>Vgl. *GEMA*, GEMA Finanzbericht 2015, 2015, S.52.

rife sind grundsätzlich die geldwerten Vorteile[...]"<sup>12</sup>, dass heißt, Musikstücke müssen nach einen klaren System tariflich eingeordnet und bewertet werden. Die GEMA hat dafür ein Punktesystem entwickelt, welches jedes Musikstück, ob Unterhaltungs-<sup>13</sup> oder "Ernste"-<sup>14</sup>Musik, bewertet und darauf aufbauend den Tarif für die Nutzung des Stücks festlegt. Bei der Einordnung wird nicht allein der Musiktyp berücksichtigt sondern auch die Dauer des Stücks. Entgegen der allgemeinen Meinung müssen auch schon für kleinste Teile eines Lieds Lizenzgebühren gezahlt werden.<sup>15</sup>

Wenn nun ein Veranstalter ein Konzert, Theater oder sonstiges plant, und dort durch die GEMA geschützte Musik spielen möchte kann er über deren Website (https://www.gema.de/musiknutzer/musik-lizenzieren/) sich und seine Veranstaltung anmelden. Aufbauend auf der Anmeldung wird dann die Lizenzgebühr berechnet. Die Höhe der Lizenzgebühren ist von verschiedenen Faktoren abhängig: Unter anderem der Musik, Teilnehmeranzahl, Veranstaltungsfläche und Dauer der Veranstaltung.

Der gesamte Prozess, von der Anmeldung bis zur Vergütung der Urheber, ist in Abbildung 2 dargestellt.

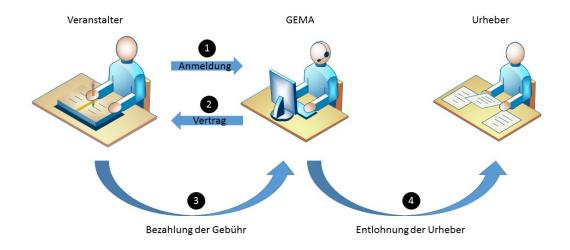


Abbildung 2: GEMA Vergütungssystem

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Raven, GEMA, 2016, Abs. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>Zum Beispiel Pop Musik.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup>Zum Beispiel klassische Musik.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>Vgl. ebd., 2016.

### 3 Rechtsgrundlage

Die Grundlage, auf welcher sich die GEMA begründet, ist das Urheberrecht und das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz. Beide sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

### 3.1 Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz ist unter den europäischen Staaten zentral geregelt. Das Urheberrecht schützt im Grunde das geistige Eigentum eines Menschen. Geregelt ist das in Deutschland über das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) (UrhG). In §11 heißt es dort "Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes."<sup>16</sup> Sobald also ein Komponist oder Textdichter ein Musikstück komponiert, ist dieses durch das Urheberrecht geschützt. Das umfasst auch die Verwertung des Stücks, welche in erster Linie allein dem Urheber vorbehalten ist. 17 Damit besitzt allein der Urheber das Recht auf Vervielfältigung (§16 UrhG), Verbreitung (§17 UrhG) und Ausstellung (§18 UrhG) seines Werkes. Durch §31 des UrhG ("Einräumung von Nutzungsrechten") ist es jedoch auch möglich für den Urheber einer dritten Person die Nutzungsrechte an einem Werk zu übertragen. Dieses kann zeitlich und inhaltlich beschränkt sein. Der Urheber hat durch die Einräumung von Nutzungsrechten das Recht auf eine "angemessene" Vergütung. Im Regelfall einigt sich der Urheber mit der zu berechtigenden Person vertraglich über die Vergütung. Allerdings gibt es auch Vereinigungen von Werknutzern und Urhebern, welche gemeinsam Vergütungsregeln aufstellen. <sup>18</sup>

Da das Kontrollieren der eigenen Musikstücke auf den rechtlichen Missbrauch durch Dritte eine unmögliche Aufgabe für die meisten Komponisten und Textdichter darstellt, entstand das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG).

### 3.2 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz

Dieses Gesetz ermöglicht das Abtreten des eigenen Urheberrechts an eine Verwertungsgesellschaft. Das Gesetz trat am 1. Januar 1966 in Kraft und galt bis

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>Zivilrecht, 2014, UrhG §11.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>Vgl. ebd., 2014, UrhG §15.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup>Ebd., 2014, UrhG §36.

Kapitel 3 Rechtsgrundlage

zum 31. Mai dieses Jahres. Vom 1. Juni 2016 an gilt das auf der EU-Richtlinie 2014/26/EU beruhende Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Mit der Umsetzung dieser Richtlinie gilt ein europaweites einheitliches Gesetz für grenzüberschreitende Lizenzierung. Viele Regelungen aus dem deutschen Urheberrechtswahrnehmungsgesetz konnten auch in das VGG übernommen werden. Ziel dieser Gesetzesänderung ist ein erstmalig einheitlicher Mindeststandard im Bereich des Wahrnehmungsrechts. Zudem wurde ein rechtssicherer Raum für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in Europa hergestellt. <sup>19</sup>

Da das Ziel dieser Arbeit, die Analyse der Rechtslage der GEMA am Beispiel You-Tube ist, soll im Folgenden auf das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz näher eingegangen werden, da es zur Zeit des Rechtsstreits zwischen der GEMA und YouTube noch galt.

Das UrhWG kann auch als doppelter Kontrahierungszwang verstanden werden. Auf der einen Seite muss die GEMA versichern, die Rechte ihrer Mitglieder angemessen zu vertreten. Dies wird als Wahrnehmungszwang bezeichnet und ist in §6 des UrhWG geregelt: "Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen."<sup>20</sup>

Auf der anderen Seite steht der Abschlusszwang. Dieser ist in §11 des UrhWG geregelt und schreibt einer Verwertungsgesellschaft vor, dass sie einem Musiknutzer alle Stücke aus ihrem Repertoire nach angemessener Bezahlung zur Verfügung stellen muss: "Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Grund der von ihr wahrgenommenen Rechte, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen oder Einwilligungen zu erteilen."<sup>21</sup>

Diese beiden Paragraphen regeln im Grunde die Hauptaufgabe der Verwertungsgesellschaften in Deutschland.

- 1. Muss eine Verwertungsgesellschaft den Urheber für die Nutzung seiner Werke durch Dritte angemessen entlohnen.
- 2. Muss sie einem Nutzer bei angemessener Bezahlung die Nutzungsrechte an einem Werk aus ihrem Repertoire einräumen.<sup>22</sup>

 $<sup>^{19}</sup>$ Vgl. GEMA, GEMA VGG, 2016b.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>Zivilrecht, 2014, §6 Abs. 1 UrhWG.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>Ebd., 2014, §11 Abs. 1 UrhWG.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>Vgl. Scholz, GEMA, GLV & KSK, 2007, S.18-19.

### 4 Beispiel YouTube

Im folgenden Kapitel werden die drei Rechtsstreitigkeiten zwischen der GEMA und YouTube eruiert sowie der heutige Stand des Konfliktes aufgezeigt.

#### 4.1 Vorgeschichte

Die heutige Google-Tochter **YouTube** startete Ende 2005 ihren Musik- und Video-Dienst in Deutschland. Für einen reibungslosen Beginn – des noch damaligen kleinen Start-Ups – versuchte die GEMA, eine schnelle Vereinbarung zu treffen, um die Urheber angemessen entlohnen zu können. Im Jahr 2007 wurde zwischen YouTube und der GEMA ein *Interimsvertrag* mit einer Laufzeit bis März 2009 geschlossen, der das streaming-basierende Geschäftsmodell in Deutschland sichern sollte.<sup>23</sup>



Abbildung 3: Rechtswidrige Sperrtafel von YouTube<sup>24</sup>

Nachdem Ablauf des Vertrages im März 2009 versuchten beide Parteien in zahlreichen Verhandlungen, einen Folgevertrag zu vereinbaren, was jedoch ohne Erfolg blieb. Resultierend aus den abgesprochenen Verhandlungsrunden im Mai 2010 entstanden die ersten Sperrtafeln, wie in Abbildung 3 zu sehen. Dort heißt es von

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>Vgl. GEMA, GEMA und YouTube, 2016c, S.1.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>Vgl. Abbildung *Briegleb*, Youtube-Hinweis wettbewerbswidrig, 2015.

Seiten des Internet-Video-Diensts, dass die GEMA die erforderlichen Musikrechte nicht eingeräumt hat.

Von Seiten der GEMA hieß es: "YouTube hat sich […] entschieden, die von der GEMA wahrgenommenen Rechte ohne jegliche Vergütung der Urheber zu nutzen – was aus Sicht der GEMA einen Verstoß gegen das Urheberrecht darstellt."<sup>25</sup> YouTube selbst sieht sich nur als ein "Infrastruktur-Dienstleister", der seinen Nutzern eine Plattform zur Verfügung stellt, wodurch einige gerichtliche Verfahren entstanden sind und sogar bis heute laufen. Diese werden im Folgenden genauer aufgearbeitet.

#### 4.2 Gerichtliche Verfahren

Im Jahr 2010 erhebt die GEMA im Zusammenschluss mit sieben ausländischen Schwestergesellschaften eine **Unterlassungsklage** gegenüber YouTube vor dem Landgericht Hamburg, nachdem der Internet-Dienst für insgesamt 75 Werke, der Aufforderung des Löschens bzw. des Sperrens nicht nachkam. Dieser Antrag wurde jedoch aus formellen Gründen abgelehnt. Zwei Jahre später konnte YouTube jedoch für zehn ursprüngliche sowie zwei neu hinzugekommene Werke verurteilt werden. Grundlage dieses Rechtsspruch zur Unterlassung der Zugänglichmachung ist die *Störerhaftung*, die besagt das YouTube die Prüfungs- und Kontrollpflichten verletzt und somit an der Rechtsverletzung des Urheberrechts mitwirkt. Der Konzern war daraufhin verpflichtet, alle Musikwerke auf illegale, öffentliche Nutzung zu prüfen. Mit den folgenden Mitteln geht YouTube dieser Verpflichtung nach:

- Einsatz eines MD5 und Content ID Filters
- Einsatz eines Wortfilters
- Warnhinweis an diejenigen Uploader, die versuchen, einen der bei YouTube als rechtsverletzend bekannten Titel auf der Plattform einzustellen.

Aus der Störerhaftung folglich muss YouTube die urheberrechtlich geschützten Videos entfernen, wenn Musiker, ggf. in Vertretung der GEMA, bei der Internetplattform Beschwerde einlegen.<sup>26</sup> Da bis zum Ende der Berufungsfrist keine Einigung erzielt wurde, musste das Verfahren von dem Hanseatischen Oberlandesgericht in einer

 $<sup>^{25}</sup>$  GEMA, GEMA und YouTube, 2016c, S.1.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>Vgl. Tagesschau, Worum geht es beim GEMA-YouTube-Streit?, 2014.

zweiten Instanz fortgeführt werden. Erst fünf Jahre nach der ersten Unterlassungsklage bestätigte das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Hamburg.<sup>27</sup>

YouTube selbst streitet die urheberrechtliche Verantwortung der Inhalte ab und schiebt diese auf seine Nutzer, da die Werke nicht selbst von YouTube hochgeladen werden. Aus Sicht der GEMA jedoch bezieht YouTube durch seinen werbefinanzierten Streaming-Dienst einen wirtschaftlichen Vorteil, woraus eine Vergütung an die Künstler erfolgen sollte. Aus diesem Grund erfolgte am 10. Januar 2013 ein Antrag bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts, in deren Rahmen eine Überprüfung von über 1.000 urheberrechtlich geschützten Musikwerken des GEMA Repertoires gefordert wurde. Ziel der GEMA war eine angemessene Vergütung in Höhe von 0,375 Cent pro Stream (insgesamt rund 1,6 Millionen Euro), was jedoch in dem vorgeschriebenen Zeitrahmen nicht bearbeitet werden konnte und so das Verfahren ab dem 16. Mai 2014 vor dem ordentlichen Landgericht München fortgesetzt werden musste.<sup>28</sup>

Das Landgericht München verkündete am 30. Juni 2015 das Urteil, wonach YouTube keiner Schadensersatzzahlung gegenüber der GEMA verpflichtet ist. Grundlage dafür sei, dass nicht YouTube selbst für den Upload der Werke verantwortlich sei, sondern die Nutzer. Aus Sicht des Gerichts sind also nur die Nutzer von YouTube selbst lizenzpflichtig. Auf der anderen Seite jedoch argumentiert die GEMA damit, dass YouTube durch die Werbeeinnahmen einen wirtschaftlichen Profit erzielt und sich dadurch eine Lizenzpflicht ergibt. Gegenüber dem Verfahren der Störhaftung ist in diesem Falle keine Verurteilung zum Schadensersatz möglich. <sup>29</sup> Auch nachdem die GEMA Berufung gegen dieses Urteil eingelegt hatte, urteile im Januar 2016 auch das Oberlandesgericht München zugunsten des Internet-Dienstes. YouTube könne nicht wirtschaftlich zur Verantwortung gezogen werden, da die alleinige Verantwortung bei den Uploadern liegt. Dieses Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig, da die GEMA Revision am Bundesgerichtshof eingeklagt hat. <sup>30</sup>

Im letzten großen Rechtsstreit zwischen GEMA und YouTube handelt es sich um die schon oben erwähnten **Sperrtafeln**. Seit Mitte 2011 schaltete YouTube - aus Sicht der GEMA willkürlich - sogenannte Sperrtafeln wie in Abbildung 3 auf S. 9 dargestellt. Mit dem Wortlaut "Leider ist dieses Video in Deutschland nicht verfügbar, da es Musik enthalten könnte, für die die GEMA die erforderlichen Musikrechte nicht eingeräumt hat. Das tut uns leid" versucht YouTube, die Schuld auf die Verwertungsgesellschaft zu schieben, so von Seiten der GEMA. Mit dieser "irre-

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> GEMA, GEMA und YouTube, 2016c, S.2.

 $<sup>^{28}\</sup>mathrm{Vgl.}$  Online, GEMA scheitert mit Klage, 2016.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> GEMA, GEMA und YouTube, 2016c, S.3.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup>Vgl. Sueddeutsche, GEMA verliert vor Gericht gegen Youtube, 2016.

führenden" Sperrtafel würde der öffentliche Druck auf die GEMA erhöht werden, da ein falscher Eindruck entsteht.<sup>31</sup> Nachdem bereits im Februar 2014 in erster Instanz vom Landgericht München die Rechtswidrigkeit der Sperrtafeln festgestellt wurde, wurde auch am 7. Mai 2015 von Oberlandesgericht München die Schaltung der sogenannten *GEMA-Sperrtafeln* als rechtswidrig eingestuft, was sogleich das erste Urteil zugunsten der Verwertungsgesellschaft war. Die Richter entschieden aufgrund der Tatsache, dass die GEMA irreführender Weise für die Sperrung von Inhalten verantwortlich sei, obwohl YouTube aus der Gesetzesgrundlage sowie dem Risiko des Störhafters die Videos selbst sperrt. Trotz des Einlegens einer Berufung gegen das Urteil seitens YouTube wurde das Urteil vom *Oberlandesgericht (OLG)* als rechtskräftig gesprochen. Schon nach dem ersten Urteil wurde seit März 2014 die Sperrhinweise umformuliert. In Abbildung 4 ist der neue Text zu sehen: "Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es Musik enthalten könnte, über deren Verwendung wir uns mit der GEMA bisher nicht einigen konnten. Das tut uns leid."<sup>32</sup>



Abbildung 4: Neue Sperrtafel von YouTube<sup>33</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>Vgl. GEMA, GEMA und YouTube, 2016c, S.4.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup>Vgl. Online, OLG: Sperrhinweise unzulässig, 2015.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup>Vgl. Abbildung Kühl, YouTube neue Sperrtafel, 2014.

#### 4.3 Heutiger Stand

Nach fast zehn Jahren gerichtlicher Auseinandersetzungen laufen bis heute noch zwei Klageverfahren: Da wäre einmal die Klage auf Unterlassung, die durch die Verurteilung YouTubes als Störhafter wenigstens einen kleinen Erfolg aufweisen konnte, andererseits gibt es noch das Verfahren der Klage auf Schadenersatz, wobei die Summe des Schadenersatzes täglich durch neue Veröffentlichungen wächst.

Heiko Maas, der deutsche Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, brachte mit seiner Rede am 15. Januar 2016 vor dem Deutschen Bundestag neuen Schwung in die Debatte des Urheberrechts im Bezug auf die Rechte von Verwertungsgesellschaften. Ziel ist es, dem Anstoß aus Brüssel nachzukommen und die Rechte der Verwertungsgesellschaften europaweit harmonieren zu lassen. 50 Jahre wurde nach den Regeln der GEMA gespielt, nun soll das alte deutsche Urheberrechtswahrnehmungsgesetz abgelöst werden - im Mai 2016 wurde es schließlich außer Kraft gesetzt.<sup>34</sup> Maas' Rede stützt sich dabei auf die folgenden drei Punkte:

- Stärkere Mitbestimmung der Mitglieder in den Verwertungsgesellschaften
- Anpassung des Rechts an das digitale Zeitalter (z.B. für Streamingangebote)
- Reformation der Vergütung der Privatkopie, sodass Autoren und Verlage schneller an ihr Geld kommen

Gerade der zweite Punkt von Herrn Maas beinhaltet wichtige Überlegungen, die den Streit zwischen YouTube und GEMA endlich beenden könnten. Die Vergabe von den Musikrechten soll europaweit ausgeweitet werden, sodass nicht mehr mit der GEMA über die Urheberrechtsvergabe verhandelt werden muss. 35 Die bewährten Grundsätze sollen jedoch beibehalten werden. Die Verwertungsgesellschaften sollen weiterhin verpflichtet sein, die Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen, wodurch der Wahrnehmungs- und Abschlusszwang erhalten bleibt. Weiterhin wird es die Aufgabe sein, Künstler zu unterstützen und zu fördern.

Nachdem der Gesetzesentwurf bestätigt sowie anschließend am 28. April 2016 das Gesetz vom Bundestag beschlossen wurde, trat das neue Verwertungsgesellschaftsgesetz am 1. Juni 2016 in Kraft und löste damit das alte Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ab. Wie in Kapitel 3.2 auf S. 7 beschrieben, konnte somit ein europaweiter Mindeststandard im Bereich des Wahrnehmungsgesetzes erreicht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup>Vgl. *Maas*, Rede des Bundesministers Maas, 2016, S.1.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup>Vgl. ebd., 2016, S.2.

Ob dies endlich zu einer Einigung zwischen YouTube und der GEMA führt, bleibt weiterhin offen. Der Internet-Dienst könnte ja nun die erforderlichen Rechte europaweit erwerben - eine dafür vorgesehene Lizenzierungsstelle ist von der GEMA schon geplant. Letztlich wird durch das Gesetz auch die Mitbestimmung der Mitglieder einer Verwertungsgesellschaft gestärkt, sowie schon in Maas' Rede unter Punkt 1 angedacht. <sup>36</sup>

 $<sup>\</sup>overline{^{36}\text{Vgl. }Potzel,}$ Bundestag beschließt neues Verwertungsgesellschaftengesetz, 2016.

#### 5 Kritik

Die GEMA hat in der Öffentlichkeit einen schwierigen Stand, wobei die Kritik aus unterschiedlichen Perspektiven strömt. Im Folgenden werden dafür die Sichten eines Mitglieds, eines Diskothekenbetreibers sowie die eines Endnutzers kurz dargestellt.

#### 5.1 Mitglieder

Die im Kapitel 2.2.1 auf S. 4 beschriebenen Mitgliedsstufen der GEMA führen automatisch zu einer unterschiedlichen Mitbestimmung, wobei nur knapp 5.000 der insgesamt 65.000 Mitglieder ein direktes Wahlrecht bei den Versammlungen haben und 60.000 angeschlossene sowie außerordentliche Mitglieder von gerade mal 64 Delegierten vertreten werden. Bis heute sind über 1.800 "Anti-GEMA-Petitionen" beim Deutschen Bundestag eingegangen, was jedoch größtenteils durch die Kontroverse der Sperrtafeln angeheizt wurde.<sup>37</sup> Weiterhin ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, jedes Werk, welches potentiell in der Öffentlichkeit gespielt werden könnte, anzumelden. Für alle bereits bestehenden sowie zukünftigen Werke besitzt die GEMA nach § 1 des GEMA-Berechtigungsvertrages ausschließliche Nutzungsrechte. Außerdem ist es nicht möglich, einige Werke zur nicht-kommerziellen Nutzung oder ohne Lizenz freizustellen.

#### 5.2 Clubbetreiber und Diskothekenbesitzer

Aus Sicht der Clubbetreiber und Diskothekenbesitzer hagelt es schon seit Jahren Kritik aus ganz Deutschland. 2012 forderte die GEMA unfassbare 1.000 Prozent mehr Geld für die Diskothek-Gebühren – für Musikveranstaltungen wurde im Gegenzug der Prozentsatz gesenkt.<sup>38</sup> Die GEMA begründete diese Entscheidung mit der zuvor ungleichen Verteilung zwischen Kulturveranstaltungen und Diskotheken, wobei letztere in den vergangen Jahren viel weniger gezahlt hätten. Für die Clubbetreiber kam es jedoch noch schlimmer, denn diese mussten nicht mehr für die Zahl der Anwesenden zahlen, sondern für die maximale Kapazität des Clubs, obwohl dieser an Tagen auch nur zu 50% ausgelastet sein könnte. Aus dieser Reform entstand die Gegenbewegung des Aktionsbündnis "Kultur-retten.de", die bis heute laut eigener Aussage mit über 305.000 Unterstützern die größte deutsche Petition initiierte.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup>Vgl. Mühlbauer, Keine Veränderungen im GEMA-Recht, 2012.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup>Vgl. Tagesschau, Worum geht es beim GEMA-YouTube-Streit?, 2014.

Kapitel 5 Kritik

#### 5.3 Endnutzer

Der Endnutzer der künstlerischen Werke muss gerade durch den Rechtsstreit zwischen YouTube und GEMA immer wieder auf einige Videos innerhalb von Deutschland verzichten. Was aus Sicht des Endverbraucher oftmals völlig unverständlich ist, sichert jedoch vielen Künstlern überhaupt ein Einkommen. Weiterhin steigen die GEMA-Gebühren für Diskotheken sowie Musikveranstaltungen, was sich wiederum direkt auf den Endverbraucher auswirkt. Die GEMA hat folglich einen negativ angehauchten Stand in der deutschen Gesellschaft, was sich größtenteils durch fehlendes Wissen über ihre eigentliche Funktion begründen lässt.

### 6 Zusammenfassung

Rückblickend lässt sich zusammenfassen, dass die GEMA als Verwertungsgesellschaft eine lange Entstehungsgeschichte vorzuweisen hat und trotz allgemeiner Kritik eine bis heute wichtige Rolle beim Schutz von Komponisten, Textdichtern und Verlegern einnimmt. Nach der noch zu Beginn der Tantiemenbewegung herrschenden Konkurrenzsituation unter den Verwertungsgesellschaften, folgte durch die staatliche Monopolisierung von privaten Einrichtungen innerhalb des Dritten Reiches auch eine Monopolisierung der Verwertunggesellschaften in Deutschland unter der Stagma - die bis heute anhält.

Die Existenz der GEMA begründet sich auf dem Urheberrechtsgesetz sowie dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, wodurch die Verwertungsgesellschaft berechtigt ist, die Nutzungsrechte ihrer Mitglieder zu verwalten und damit Gebühren für die lizenzpflichtigen Werke zu erheben.

Der seit Jahren andauernde Rechtsstreit zwischen YouTube und der GEMA lässt sich in drei Klagen unterteilen. Im ersten Fall der Unterlassungsklage – der immer noch vor Gericht ist – wurde YouTube nur als Störer verurteilt, wodurch der Streaming-Dienst veröffentlichte Inhalte auf Lizenzverletzungen prüfen musste. Da zwischen den beiden Parteien nach dem einzigen Vertrag zwischen 2007 und 2009 kein neuer mehr zustande kam, verklagte die GEMA YouTube auf Schadensersatz, da keine Nutzungsgebühren mehr entrichtet wurden. Das Gericht urteilte zugunsten der Google-Tochter, begründet wurde dies durch die Tatsache, dass YouTube nicht selbst, sonder die Nutzer die Inhalte hochladen und somit für die Lizenzpflicht verantwortlich sind, obwohl das Geschäftsmodell auf den werbefinanzierten Videos beruht – das Urteil liegt zurzeit beim Bundesgerichtshof. Aus den Streitigkeiten ergab sich der medial wohl bekannteste Rechtsstreit um die sogenannten von You-Tube geschalteten Sperrtafeln. Der Internetdienst ließ seit Mitte 2011 Sperrtafeln für Werke schalten, die gegen das Nutzungsrecht verstoßen und teilte seinen Nutzer mit, dass der Grund dafür alleinig bei der GEMA liegen würde. Daraufhin ging die Verwertungsgesellschaft vor Gericht und gewann den Prozess der irreführenden Sperrtafeln, wodurch YouTube mittlerweile eine neutral ausgerichtete Nachricht anzeigen lässt.

Kritik an der GEMA gibt es von den unterschiedlichsten Seiten, sowohl von den Mitgliedern, als auch von den Musiknutzern, angefangen von Diskothekenbetreibern bis hin zu privaten Endverbrauchern. Letztere Kritik gründet sich auf die von YouTube geschalteten Sperrtafeln, die den öffentlichen Druck auf die GEMA enorm erhöht hat.

Mit Blick auf die nächsten Jahre könnte es gerade im Streit zwischen YouTube und der GEMA zu einem Ende kommen, da durch die Ablösung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes durch das Verwertungsgesellschaftengesetz eine neue, europaweite Regelung für Verwertungsgesellschaften geschaffen wurde, sodass der Internet-Dienst regionsübergreifend Lizenzgebühren entrichten könnte.

### Quellenverzeichnis

- Zivilrecht Wirtschaftrecht. 23. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 2014, ISBN 978-3-8487-1316-5
- Briegleb, Volker [Youtube-Hinweis wettbewerbswidrig, 2015]: OLG München: Youtube-Hinweis auf GEMA war wettbewerbswidrig. \(\sqrt{URL:}\) http://www.heise.de/newsticker/meldung/OLG-Muenchen-Youtube-Hinweis-auf-GEMA-war-wettbewerbswidrig-2646021.html\(\rangle\) Zugriff am 13.09.2016
- GEMA [GEMA Finanzbericht 2015, 2015]: Finanzbericht 2015 Zahlen Daten Ergebnisse Die Fakten zum Geschäftsjahr. (URL: https://www.gema.de/uploads/media/gema\_finanzbericht\_2015\_01.pdf) Zugriff am 14.09.2016
- GEMA [GEMA Mitgliedschaftsformen, 2016a]: GEMA Formen der Mitgliedschaft. (URL: https://www.gema.de/fileadmin/user\_upload/Musikurheber/
  Informationen/information\_formen\_mitgliedschaft.pdf) - Zugriff am
  12.09.2016
- GEMA [GEMA VGG, 2016b]: GEMA Politik VGG. (URL: http://gema-politik.de/vg-richtlinie/) Zugriff am 14.09.2016
- GEMA und YouTube, 2016c]: GEMA und YouTube Chronologie der Ereignisse. (URL: https://www.gema.de/fileadmin/user\_upload/Musiknutzer/Informationen/gema\_youtube\_chronologie.pdf > Zugriff am 13.09.2016
- Goebel, Ursula [Die GEMA, 2016]: Die GEMA FAQ Über die GEMA. (URL: https://www.gema.de/faq/ueber-die-gema) Zugriff am 11.09.2016
- Kühl, Eike [YouTube neue Sperrtafel, 2014]: YouTube präsentiert neue Gema-Sperrtafel. (URL: http://blog.zeit.de/netzfilmblog/2014/03/07/gema-youtube-sperrtafel-neu/) Zugriff am 13.09.2016
- Kreile, Reinhold/Becker, Jürgen/Riesenhuber, Karl [GEMA Handbuch, 2008]: Recht und Praxis der GEMA Handbuch und Kommentar. 2. Auflage. Berlin: De Gruyter Recht, 2008, ISBN 978-3-89949-460-0
- Maas, Heiko [Rede des Bundesministers Maas, 2016]: Rede des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz. (URL: http://or.

- //www.bundesregierung.de/Content/DE/Bulletin/2016/01/Anlagen/06-1-bmjv.pdf? blob=publicationFile $\rangle$  Zugriff am 14.09.2016
- Mühlbauer, Peter [Keine Veränderungen im GEMA-Recht, 2012]: Bundesregierung plant keine Veränderungen im GEMA-Recht. (URL: http://www.heise.de/tp/news/Bundesregierung-plant-keine-Veraenderungen-im-GEMA-Recht-2031007.html) Zugriff am 14.09.2016
- Online, Spiegel [OLG: Sperrhinweise unzulässig, 2015]: Oberlandesgericht München hält alte Sperrhinweise für unzulässig. (URL: http://www.spiegel.de/netzwelt/apps/youtube-versus-gema-altesperrtafeln-unzulaessig-a-1033496.html) Zugriff am 14.09.2016
- Online, Zeit [GEMA scheitert mit Klage, 2016]: GEMA scheitert erneut mit Klage gegen YouTube. (URL: http://www.zeit.de/digital/internet/2016-01/gema-youtube-musikrechte-schadenersatzklage-ablehnung) Zugriff am 14.09.2016
- Potzel, Andreas [Bundestag beschließt neues Verwertungsgesellschaftengesetz, 2016]: Bundestag beschließt neues Verwertungsgesellschaftengesetz. (URL: http://www.musikmarkt.de/Aktuell/News/Bundestag-beschliesst-neues-Verwertungsgesellschaftengesetz) Zugriff am 15.09.2016
- Raven, Heidrun [GEMA, 2016]: GEMA. (URL: http://www.essen.ihk24.de/recht\_und\_steuern/wettbewerbsrecht/GEMA/2096428#titleInText3) Zugriff am 12.09.2016
- $Scholz,\ Lothar$  [GEMA, GLV & KSK, 2007]: GEMA, GLV & KSK Die Praxishilfe für Musiker und Musikverwerter. 3. Auflage. Bergkirchen: PPV Medien, 2007, ISBN 978–3–937841–55–7
- Sueddeutsche [GEMA verliert vor Gericht gegen Youtube, 2016]: GEMA verliert vor Gericht gegen Youtube. (URL: http://www.sueddeutsche.de/digital/urheberrecht-gema-verliert-vor-gericht-gegen-youtube-1.2838882) Zugriff am 14.09.2016
- Tagesschau [Worum geht es beim GEMA-YouTube-Streit?, 2014]: Worum geht es beim GEMA-YouTube-Streit? (URL: https://www.tagesschau.de/wirtschaft/gema114.html) Zugriff am 14.09.2016

## Ehrenwörtliche Erklärung

Wir versichern hiermit

• dass wir unsere Seminararbeit mit dem Thema:

# Darstellung der Rechtslage der Entrichtung von GEMA-Gebühren am Beispiel YouTube

selbstständig verfasst und

- keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- Wir versichern zudem, dass die eingereichte elektronische Fassung mit der gedruckten Fassung übereinstimmt.

Wir sind uns bewusst, dass eine falsche Erklärung rechtliche Folgen haben wird.

Ort, Datum Unterschrift